
Vorstoss-Nr: 013-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 24.01.2011
Eingereicht von: Hess (Stettlen, BDP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 08.06.2011
RRB-Nr: 1003/2011
Direktion: ERZ

Auswirkung des Postulats Indermühle (Weiterbildung der Lehrpersonen)

Wie der Berner Schule vom Oktober 2009 auf Seite 18 zu entnehmen war, wurde die als Postulat überwiesene Motion (212/05) «Weiterbildung der Lehrpersonen im Kanton Bern» auf 1.1.2010 umgesetzt. Zusätzlich zu den bereits bestehenden 0,3 Mio. Franken steht eine weitere Million aus dem Budget des Instituts für Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Bern den Schulen für ihren Weiterbildungsbedarf zur Verfügung.

Dazu müssen die Schulleitungen bei der kantonalen Bildungsverwaltung ein Beitragsgesuch einreichen bzw. das Gesuch ihrer Lehrkräfte dahin weiterleiten. Sie verfügen also nicht direkt über ein bestimmtes Budget. Zudem sind die Beiträge pro Schule und Lehrperson begrenzt, und wenn der Gesamtbetrag aufgebraucht bzw. abgeholt ist, dann kann erst im nächsten Jahr wieder ein Gesuch gestellt werden.

Mit REVOS 08 sieht der Kanton eine Stärkung der Schulleitungen vor, u. a. mit der Übertragung der Anstellung und Führung der Schulleitungen und der Empfehlung einer stärkeren Einbindung in die Gemeindeverwaltung. Zudem wurde die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde konsequent und funktional festgelegt. Die Absicht, den Schulleitungen ein Budget für die Weiterbildung zur Verfügung zu stellen, ist in diesem Sinn grundsätzlich richtig und zu begrüssen. Weiterbildung ist ein wichtiges Führungsinstrument.

Die nun getroffene Lösung wirft jedoch Fragen auf:

1. Wäre es im Sinne der mit REVOS realisierten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht deren Aufgabe, den Schulen ein Budget für die Weiterbildung der Lehrpersonen zur Verfügung zu stellen und damit die Verwaltung und Vergabe der Beiträge effektiver und ohne zusätzliche Kosten zu realisieren?
2. Welche Kosten verursacht die Verwaltung der 1,3 Mio. Franken?
3. Kann die kantonale Bildungsverwaltung eine sachgerechte Verteilung und Kontrolle der angeforderten Beiträge gewährleisten?
4. Ist es im Interesse der Erziehungsdirektion, diese Beiträge an die Schulen der eigenen Weiterbildungsinstitution zu entziehen? Schwächt sie damit nicht ihr eigenes Steuerungsinstrument für die Weiterentwicklung der Volksschule?
5. Welcher Betrag der 1,3 Mio. wurde 2010 von den Schulen beansprucht? Fliessen die nicht abgeholten Mittel wieder an das Institut für Weiterbildung zurück?



Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton regelt in der Lehreranstellungsgesetzgebung das Gehaltssystem der Lehrkräfte abschliessend (Art. 36 Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte [LAV; BSG 430.251.0]). Durch ein Zulagenverbot, welches den Gemeinden erteilt wurde, wollte man den Lohnwettbewerb zwischen den Gemeinden stoppen. Die Gleichbehandlung von Lehrkräften bezüglich Lohn soll, unabhängig des Arbeitgebers, gewährleistet werden. Aufgrund dieser Voraussetzung war das Verwalten und Vergeben von Rückerstattungsbeiträgen seitens der Gemeinde nicht realisierbar und stand daher auch während der Ausarbeitung zur Umsetzung des Postulats Indermühle nicht zur Diskussion.

Die kantonalen Regelungen betreffend Finanzierung der Weiterbildung sind abschliessend (Art. 71 und 72 LAV). Einerseits trägt der Kanton die Kosten für die von der Erziehungsdirektion als obligatorisch erklärten Weiterbildungen, andererseits können Lehrkräfte und Schulleitungen (für Weiterbildungsveranstaltungen des Lehrerkollegiums) ein Gesuch um Übernahme der Weiterbildungskosten stellen. Durch eine Leistungsvereinbarung, nach Art. 72 Abs. 2 LAV, hat die Erziehungsdirektion für die meisten Weiterbildungsangebote die Kostenübernahme direkt mit dem Institut für Weiterbildung (IWB) der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) und mit „lernwerk bern“ vereinbart.

2. Seit der Umsetzung des Postulats Indermühle nimmt der Aufwand zur Verwaltung der 1,3 Mio. CHF rund dreiviertel einer Jahresstelle einer Sachbearbeiterin in Anspruch. Die Verwaltung dieses Betrages beinhaltet nicht nur die schulinternen Weiterbildungsveranstaltungen sondern, wie bisher, auch die individuellen Weiterbildungen von einzelnen Lehrpersonen.
3. Die Erziehungsdirektion prüft, ob die Lehrperson bezugsberechtigt ist, und ob das betreffende Weiterbildungsangebot nicht bereits durch den Kanton Bern subventioniert wird. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt und die weiteren formellen Angaben korrekt sind, nimmt die Erziehungsdirektion eine Rückerstattung der Kosten vor.

Für die inhaltliche Prüfung sowie die sachgerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen ist die Schulleitung zuständig. Diese muss das dienstliche Interesse der Schule an der Weiterbildungsveranstaltung bestätigen. Durch eine Stellungnahme auf dem einzureichenden Rückerstattungs-gesuch umschreibt sie den Nutzen für die Schule. Die Erziehungsdirektion selbst steuert die sachgerechte Verteilung der bereitstehenden Gelder nicht.

4. Gemäss dem Willen des Postulats sollten insgesamt mehr finanzielle Mittel als früher für die Weiterbildung der Lehrpersonen zur Verfügung gestellt werden. Da dies aber aufgrund der schlechten Finanzlage des Kantons Bern nicht in Betracht gezogen werden konnte, wurde die Umsetzung des Postulats nur durch eine Reduktion der finanziellen Mittel im IWB möglich.

Die Steuerung durch den Kanton erfolgt somit über die verbliebenen finanziellen Mittel (rund 14 Mio. CHF) durch Leistungsauftrag an die PH Bern, in welchem festgelegt wird, welche Weiterbildungsangebote er für die Lehrpersonen verlangt, da sie in seinem dienstlichen Interesse liegen. Diese finanziert er in der Regel zu 100 %. Zudem erfolgt eine Steuerung der Weiterbildung der Lehrpersonen, wie bereits beschrieben, durch die Schulleitungen, welche die oben erwähnten finanziellen Mittel im Umfang von rund 1.3 Mio. CHF im dienstlichen Interesse ihrer Schulen einsetzen können.

5. Knapp Fr. 800'000.00 CHF wurden im Jahr 2010 an Kosten für Weiterbildungen einzelner Lehrpersonen und für schulinterne Weiterbildungen ausbezahlt. Der Anteil der Rückerstattungen individueller Weiterbildungen einzelner Lehrpersonen ist mit der Umsetzung des Postulats Indermühle im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen. Rund Fr. 600'000.00 CHF wurden alleine für individuelle Rückerstattungen von Weiterbildungen einzelner Lehrpersonen ausbezahlt. Mit knapp Fr. 200'000.00 CHF wurde der Betrag für die schulinternen Weiterbildungen noch nicht wie erwartet beansprucht. Die nicht abgeholten Mittel fliessen nicht wieder ans Institut für Weiterbildung zurück.

An den Grossen Rat